



---

**AZ: 021-411**  
**Eigene Entschädigungssatzung der Gemeinde Mossautal**

**Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mossautal vom 08. Oktober 2001**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung in Mossautal am 23. März 2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mossautal vom 08. Oktober 2001 beschlossen:

**§1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 5,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 5,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 5,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 5,00
- Zu Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen sowie der gebildeten Arbeitskreise zugezogene Sachverständige	EURO 5,00
-	

Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Bürgerentscheiden sowie Wahlen der Landrätin oder des Landrates des Odenwaldkreises erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

EURO 21,00

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01. April 2015 in Kraft mit der Maßgabe, dass sie § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mossautal vom 08. Oktober 2001 ausdrücklich ersetzt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt

Mossautal, den 24. März 2015

Bareis, Bürgermeister

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mossautal vom 08. Oktober 2001.